

4701/AB
vom 19.02.2021 zu 4740/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmdw.gv.at
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.846.066

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4740/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4740/J betreffend "410-PS-starke Raserei gegen wirtschaftlichen Nutzen und Klimaschutz", welche die Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen am 21. Dezember 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 16 der Anfrage:

1. *Inwiefern empfinden Sie es nicht als zynisch, in einer Zeit ausufernder Arbeitslosigkeit Selbständigen die Anschaffung eines Luxusautos im geschilderten Umfang finanziell zu versüßen?*
2. *Worin liegt, rein wirtschaftspolitisch betrachtet, der Nutzen eines vorzeitigen (weil durch temporäre Förderung attraktivierten) Auswechselns eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor durch ein Fahrzeug mit E-Motor, wenn, diese doch wesentlich weniger Wartungs- und Serviceleistungen für die KFZ-Branche generieren?*
3. *Wie viele Förderzusagen für E-Autos gibt es im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetz 2020 bis dato?*
4. *Über welche Modellrechnungen betreffenden [sic] den Steuerausfall (inkl. Wartung, sowie MöST) durch E-Autos über deren Lebenszyklus verfügt ihr Haus und wie sehen diese konkret aus?*
5. *Über welche Modellrechnungen betreffenden [sic] der Vermeidung von klimaschädigenden Gasen durch E-Autos über den Fahrzeug-Lebenszyklus verfügt ihr Haus und wie sehen diese konkret aus?*

6. *Inwiefern teilen Sie die Einschätzung von Fachleuten, dass der Steuerausfall alleine aus dem Titel "Entfall des Sachbezuges" auf Grundlage der mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 geförderten Firmendienstwagen ein "Millionenbetrag" sein wird?*
7. *Nach welchen konkreten Gesichtspunkten wurde die Abgrenzung der Förderwürdigkeit von E-Autos, etwa in Bezug auf Gewicht, Leistung oder Akkukapazität, im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 vorgenommen?*
8. *Im Lichte des Umstands, dass im Herbst 2020 ist ein Liter Diesel in Österreich durchaus unter einem Euro zu bekommen ist - wie stellt sich da in Relation dazu die dargelegte Subventionierung von E-Fahrzeugen als verhältnismäßige Lenkungsmaßnahme im Bezug auf den Klimaschutz dar?*
9. *Inwiefern halten sie am Beispiel e-tron die Bezeichnung „Geldgeschenk“ für angebracht, insbesondere unter der berechtigten Annahme, dass nach der vorgeschriebenen Behaltefrist von drei Jahren der Wiederverkaufswert des Fahrzeugs sogar den effektiven, um Steuervorteile gekürzten Kaufpreis übersteigen könnte?*
10. *Inwieweit kann die finanzielle Begünstigung des oben genannten Fahrzeugs in Anbetracht ihrer finanziellen Dimension, als ernstgemeinter Beitrag zur Dekarbonisierung betrachtet werden, wenn etwa über ein Baumpflanzprojekt (z.B. www.plant-for-the-planet.org) mit dem Einsatz von wenigen hundert Euro eine vielfache CO₂-Entlastung realisiert werden kann, als über den Lebenszeitraum eines mit zirka 30.000 Euro begünstigten Audi e-tron?*
11. *Da das Fahren eines Audi e-tron politisch derart gewollt ist, dass man der betuchten Klientel etwa die Hälfte der Kosten abnimmt - werden sie sich für einen baldigen Ersatz ihres Dienstfahrzeugs durch eine rein elektrisch betriebene Limousine bzw. SUV stark machen?*
12. *Falls nicht, warum nicht?*
14. *Haben sich Hersteller von Luxusautos, wie etwa Audi, bei Ihnen schon für die Förderung ihrer Produkte aus dem Hochpreissegment bedankt?*
15. *Falls ja, wie?*
16. *Warum stellt die Fördergrenze von 60.000 Euro auf den Listen-Basispreis ab, und nicht auf den tatsächlichen Listen-Kaufpreis des einzelnen geförderten Wagen [sic]?*

Keiner der in der Anfrage angesprochenen Themenbereiche betrifft einen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, wobei Punkt 14 der Anfrage ausdrücklich verneint werden kann.

Wien, am 19. Februar 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

